

Marktgemeinde St. Ruprecht/Raab

8181 Untere Hauptstraße 27 – www.st.ruprecht.at – gemeinde@st.ruprecht.at

Antrag auf Familienförderung - Schulstartgeld

Persönliche Daten des/der Erziehungsberechtigten (=Antragsteller)	
Vor- u. Zuname:	
Geburtsdatum:	
Straße und Hausnummer:	
PLZ und Ort:	
Telefon:	
Emailadresse:	

Persönliche Daten des Schülers / der Schülerin			
Vor- u. Zuname:			
Geburtsdatum:			
Schulstufe:	<input type="radio"/> 1.	<input type="radio"/> 5.	Klasse: <input type="text"/>

Bankverbindung für die Überweisung der Förderung	
Name der Bank:	
BIC:	
IBAN:	

Angaben zur Schule	
Name:	
Anschrift:	

Bestätigung der Schule:
(Datum / Unterschrift / Stempel)

Ich bestätige die Richtigkeit der oben angeführten Angaben.

Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigter

Hinweise:

Der Gemeinderat hat ein Schulstartgeld für Schüler der 1. und 5. Schulstufe (also 1. Klasse Volksschule und 1. Klasse AHS/NMS) beschlossen. Die Höhe beträgt jeweils € 150,00 und wird in Bohni-Gutscheinen ausbezahlt. Der Antrag muss bis zum Ende des Schuljahres im Gemeindeamt einlangen. Für Schulen im Gemeindegebiet erfolgt die Abwicklung direkt über die Schule. Die Gutscheinausgabe bzw. der Versand erfolgt im Normalfall innerhalb von 30 Tagen nach Einlangen des Antrags. Auf die Gewährung dieser Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Schüler müssen mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde gemeldet sein.

Anmerkungen der Gemeinde:	
Anzahl der Beilagen:	Sachb.:

Allgemeine Hinweise zu Gemeindeförderungen

Wenn nicht anders angeführt gelten für alle Gemeindeförderungen folgende Bedingungen:

Bei Förderungen, die sich auf Objekte (Energieförderungen von Wohnhäusern etc.) beziehen muss der Objektstandort in der Gemeinde liegen. Bei allen anderen Förderungen (Klimaticket, Topticket, Kindergeld, Stoffwindeln, Mehrphasen, Schulveranstaltungen, E-Fahrrad, etc.) muss der Hauptwohnsitz aller Beteiligten (Antragsteller, Kinder, Erziehungsberechtigte) in der Gemeinde liegen.

Förderungen müssen spätestens in dem Kalenderjahr beantragt werden, das dem Entstehen des Förderungstatbestandes folgt (meist also das Folgejahr). Zum Zeitpunkt des Ansuchens dürfen keine Abgabenrückstände bestehen, ansonsten werden Förderungen mit den offenen Forderungen gegenverrechnet. Anlagen müssen fertiggestellt und funktionsfähig sein.

Bestätigungen sind, wenn möglich in Kopie dem Antrag beizulegen (alternativ können Sie auch das Original vorlegen). Wenn Rechnungen vorzulegen sind, ist auch der entsprechende Zahlungsnachweis anzuschließen. Sollten zur Beurteilung von Förderungsansuchen weitere Unterlagen notwendig sein, so sind diese nach Aufforderung durch die Gemeinde innerhalb angemessener Frist vorzulegen. Förderungen, die aufgrund unrichtiger Angaben zustande gekommen sind, sind unverzüglich zurückzubezahlen. Auf die Gewährung dieser Förderungen besteht kein Rechtsanspruch.